



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

67. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Mai 2014

Nummer 16

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	5. 5. 2014	Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport Errichtung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (LAV NRW)	290
2011	20. 5. 2014	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren	290
203001	17. 3. 2014	Aufhebung des Runderlasses „Laufbahnwechsel in Laufbahnen, die der Innenminister gemäß § 16 des Landesbeamtengesetzes ordnet“	292
203014	12. 5. 2014	Begleitung der fachpraktischen Ausbildung der Studierenden in den Polizeibehörden im Rahmen der Praxisteile des Bachelor-Studiengangs Polizeivollzugsdienst (Tutoren- und Multiplikatoren- konzept)	292
2251	17. 9. 2013	Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fern- sehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11e RStV) . . .	294
24	13. 5. 2014	Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2014	296

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsidentin	
29. 4. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf d. Ministerpräsi- dentin	296
15. 5. 2014	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Duisburg	296
	Ministerium für Inneres und Kommunales	
6. 5. 2014	Bek. – Ideenmanagement NRW	297

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de> Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

2005

Errichtung des Landesarchivs Nordrhein-Westfalen (LAV NRW)

Bek. d. Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport – 113-12.14.01
v. 5. 5.2014

Der Errichtungserlass vom 14.11.2003 (MBl. NRW. S. 1496), geändert durch Runderlass vom 14.11.2008 (MBl. NRW. S. 598), wird wie folgt geändert:

In Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „Düsseldorf“ durch das Wort „Duisburg“ ersetzt. Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2014 in Kraft.

– MBl. NRW. 2014 S. 290

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 56-36.08.09 –
v. 20. 5. 2014

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für den

höheren Dienst	80 Euro
gehobenen Dienst	67 Euro
mittleren Dienst	59 Euro
einfachen Dienst	43 Euro.

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.

2

Kosten- und Leistungsrechnung

Liegen Daten aus einer Kosten- und Leistungsrechnung vor, können diese zur Berechnung der Verwaltungsgebühren herangezogen werden.

3

Inkrafttreten, Aufhebung

3.1

Die Richtwerte treten mit dem Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

3.2

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 25.6.2013 (MBl. NRW. S. 202) wird aufgehoben.

Der Minister für Inneres und Kommunales

Ralf J ä g e r

[illegible]

203001

**Aufhebung des Runderlasses
„Laufbahnwechsel in Laufbahnen,
die der Innenminister gemäß § 16 des Landes-
beamtengesetzes ordnet“**

RdErl. d. Ministerium für Inneres und Kommunales
v. 17.3.2014

Der RdErl. des Innenministeriums v. 9.6.1982 (MBL NRW. S. 1190) wird mit Wirkung vom 8. Februar 2014 aufgehoben.

– MBL NRW. 2014 S. 292

203014

**Begleitung der fachpraktischen Ausbildung
der Studierenden in den Polizeibehörden
im Rahmen der Praxisteile des Bachelor-
Studiengangs Polizeivollzugsdienst
(Tutoren- und Multiplikatorenkonzept)**

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 12.5.2014

Nach dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 31.10.2013 – Fachpraktische Ausbildungszeit im Rahmen der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes (MBL NRW. S. 490) sind die Kommissaranwärterinnen und -anwärter von Tutorinnen und Tutoren in die Aufgaben des Wach- und Ermittlungsdienstes¹ einzuweisen und während der gesamten fachpraktischen Ausbildungszeit in den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden zu betreuen und zu begleiten.

Zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben und der Anforderungen an die Tutorinnen und Tutoren sowie der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ergeben folgende Regelungen:

1**Tutorinnen und Tutoren****1.1****Formale Anforderungen**

- II. Fachprüfung (§ 4 Abs. 1 und 2 LVO Pol)
- mindestens dreijährige Dienst erfahrung aus den Tätigkeitsbereichen, in denen sie als Tutorinnen und Tutoren eingesetzt werden

Hiervon kann abgewichen werden, wenn

- in der Behörde ein Mangel an geeigneten Tutorinnen und Tutoren besteht, die die dreijährige Verwendungszeit haben,
- der oder die Betreffende eine mindestens 2-jährige Berufserfahrung in dem Tätigkeitsbereich vorweisen kann,
- der BOE-Leiter eine positive Stellungnahme über die besondere Geeignetheit in Anlehnung an den Kompetenzkatalog (Anlage 6 zur VAPPol II Bachelor) bescheinigt, und zwar insbesondere im Bereich der psychischen Belastbarkeit (PSK), der Kooperationsfähigkeit (PSK) und der Initiative und Selbstständigkeit (FK) und
- der Nachweis dieser besonderen Geeignetheit durch die Multiplikatoren in der Einführungsfortbildung bestätigt wird,
- im Bereich der Direktion Kriminalität außerdem die zentrale Einführungsfortbildung für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung absolviert wurde, es sei denn es liegt eine durch Erlass anerkannte Ausnahme vor.

1.2**Erforderliche Kompetenzen****– Persönliche Kompetenzen**

Berufsmotivation

- lässt im Handeln bewusste Entscheidung für den Polizeiberuf erkennen
- zeigt engagierten Einsatz bei der polizeilichen Aufgabenbewältigung

Ergebnisorientierung/Leistungsmotivation

- strebt eine hohe Qualität der Arbeit mit zeitgerechten Ergebnissen an

Werteorientierung

- richtet das Verhalten an den Werten und Zielen der nordrhein-westfälischen Polizei aus

– Aufgabenbezogene Kompetenzen

Fachwissen

- besitzt die zur Aufgabenbewältigung nötigen Fachkenntnisse

– Soziale Kompetenzen

Feedbackfähigkeit

- gibt angemessen konstruktive Rückmeldungen

Kommunikationsfähigkeit

- gestaltet Gespräche und kommuniziert ergebnisorientiert

Konfliktfähigkeit

- nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei

1.3**Allgemeine Aufgaben**

Die Tutorinnen und Tutoren begleiten und fördern den Transfer aus Theorie und Training in die Praxis. Ihrem Einschreit- bzw. Arbeitsverhalten kommt hierbei aufgrund des Vorbildcharakters besondere Bedeutung zu.

1.4

Weitere wesentliche Aufgaben der Tutorinnen und Tutoren sind

- Einweisen der Studierenden in die Aufgaben des Wach- und Ermittlungsdienstes¹,
- Beobachten und Lenken der Verhaltens- und Arbeitsweisen, insbesondere durch Feedback nach erfolgter Einsatz- oder Ermittlungssachbearbeitung,
- Anleiten der Studierenden zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung,
- Mitwirken bei der Vermittlung einer positiven Berufshaltung und Motivation an die Studierenden,
- Regelmäßiges Sichten des Praxisberichtsheftes der zugewiesenen Studierenden und Abzeichnen der im Praktikum durch den Studierenden durchgeführten bzw. erlebten Tätigkeiten,
- Sichten der durch das LAFP NRW gefertigten Hinweise für den weiteren Lernprozess und Erörtern der Hinweise mit der Studierenden/ dem Studierenden zu Beginn des Praxismoduls,
- Mitwirken bei der Entscheidung über die Eignung der Studierenden für den Einsatz im Zweierteam einer Fustkw-Besatzung im HS 3.4 Praxis und im SpM AP,
- Sicherstellen des angemessenen Einsatzes der Studierenden entsprechend ihres Leistungsstandes,
- Mitwirken bei der Erstellung von Studienleistungen bzw. die anstelle einer oder neben eine Studienleistung tretende dienstliche Bewertung für die Studierenden,
- Abnahme der Studienleistung bzw. Erstellen der anstelle einer oder neben eine Studienleistung tretenden

¹ einschließlich Direktion Verkehr

dienstlichen Bewertung in Abstimmung mit der Ausbildungsleitung der zuständigen Einstellungs- und Ausbildungsbehörde und der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer.

Tutorinnen und Tutoren sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu unterstützen. Die Tätigkeit als Tutorin bzw. Tutor ist in Beurteilungsverfahren und Personalentwicklungskonzepten angemessen zu berücksichtigen.

1.5

Fortbildung

Vor dem Einsatz als Tutorin oder Tutor ist die Teilnahme an einer Einführungsfortbildung, die von den Ausbildungs- und Kooperationsbehörden durchgeführt wird und grundsätzlich 5 Tage dauert, erfolgreich abzuschließen.

Anpassungsfortbildungen sowie Betreuungsmaßnahmen der Ausbildungs- und Kooperationsbehörden sind regelmäßig durch die Tutorinnen und Tutoren wahrzunehmen.

1.6

Erläuterung zu Nummer 1.4 des Fachpraxiserlasses vom 31.10.2013 (MBL NRW. S. 490)

Zur Erläuterung der Nummer 1.4 des RdErl. des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 31.10.2013 weise ich darauf hin, dass ein hoheitliches Tätigwerden der Studierenden grundsätzlich nur auf Anordnung der Tutorinnen und Tutoren zulässig ist. Die Anordnung bezieht sich hierbei nicht auf jeden Schritt der Tätigkeit, sondern auf eine in sich abgeschlossene Maßnahme (z.B. Identitätsfeststellung, Durchsuchung einer Person, Einrichten einer Kontrollstelle etc.). Die Tutorin und der Tutor korrigieren die Situation, sofern die von den Studierenden getroffenen bzw. beabsichtigten Maßnahmen insbesondere rechtlich bedenklich oder unangemessen sind.

1.7

Übergangsregelung für Tutorinnen und Tutoren der Säule I

In Ausbildungs- und Kooperationsbehörden, die über keine ausreichende Anzahl den Anforderungen entsprechende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Säule II verfügen, können bis auf weiteres bereits qualifizierte und die in diesem Erlass ansonsten genannten Anforderungen erfüllende Tutorinnen und Tutoren der Säule I weiter eingesetzt werden.

2

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren

2.1

Formale Anforderungen

- II. Fachprüfung (§ 4 Abs. 1 und 2 LVO Pol)
- mehrjährige Dienstverfahren im Wach- oder Ermittlungsdienst
- Qualifizierung und bereits erfolgter Einsatz als Tutorin oder Tutor oder eine mehrjährige Verwendung in einer Führungsfunktion im Wachdienst und /oder Kommissariat
- mehrjährige Verwendung im Bereich der verhaltensorientierten Fortbildung (z.B. Einsatztraining NRW, Verhaltenstraining, Lehrende in der Aus- und Fortbildung) oder die erfolgreiche Teilnahme an der Fortbildungsmaßnahme „Professionelles Leiten und Trainieren (PLUT) 1“ und „PLUT 2“

2.2

Erforderliche Kompetenzen

– Persönliche Kompetenzen

Eigenständigkeit

- zeigt die Bereitschaft, sich selbstständig in neue Themen einzuarbeiten

Ergebnisorientierung/Leistungsmotivation

- strebt eine hohe Qualität der Arbeit mit zeitgerechten Ergebnissen an

Werteorientierung

- richtet das Verhalten an den Werten und Zielen der nordrhein-westfälischen Polizei aus

– Soziale Kompetenzen

Kooperationsfähigkeit

- erzielt durch Zusammenarbeit mit anderen verwertbare Ergebnisse
- stimmt sich mit anderen ab und gibt Informationen weiter

Konfliktfähigkeit

- nimmt Konflikte frühzeitig wahr und trägt zur Lösung bei

– Methodische Kompetenzen

Gesprächsführungstechniken

- ist in der Lage, Gesprächssituationen zielgerichtet zu gestalten

Didaktische Kompetenz

- setzt fundierte Konzepte der Vermittlung, Aneignung, Diagnose und Förderung fachlichen und fächerübergreifenden Könnens und Wissens um

– Aufgabenbezogene Kompetenzen

Organisationskenntnisse

- verfügt über detailliertes Wissen auch über den eigenen Zuständigkeitsbereich hinaus

2.3

Aufgaben

Die Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wirken maßgeblich an der Umsetzung des Tutoren- und Multiplikatorenkonzpts unter Beachtung der VAPPol II Bachelor und des Fachpraxiserlasses in ihren Behörden mit.

Ihre wesentlichen Aufgaben hierbei sind:

- Planen, durchführen und nachbereiten der Einführungs- sowie der Anpassungsfortbildung für Tutorinnen und Tutoren unter Einbeziehung aktueller Lehr- und Lernmethoden (Team-teaching usw.) mit landeseinheitlicher standardisierter Lernerfolgskontrolle,
- Feststellen der Eignung der Teilnehmenden während der Einführungsfortbildung für Tutorinnen und Tutoren, sowie während der weiteren Tätigkeit als Tutorin oder Tutor in Abstimmung mit dem Vorgesetzten,
- Erheben des Fortbildungsbedarfs der in der Behörde eingesetzten Tutorinnen und Tutoren,
- Betreuen der eingesetzten Tutorinnen und Tutoren,
- Unterstützen der zuständigen Ausbildungsleitung bei der Organisation und Koordination des GS 8 Praxis, des HS 2.6 Praxis und HS 3.4 Praxis sowie des SpM AP,
- Unterstützen der zuständigen Ausbildungsleitung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor Ort,
- Mitwirken bei der Evaluation der Praktika und des Tutoreneinsatzes,
- Koordinieren der Fortbildung der Tutorinnen und Tutoren in ihren und den Kooperationsbehörden.

Die Tätigkeit als Multiplikatorin/Multiplikator ist in Beurteilungsverfahren und Personalentwicklungskonzepten angemessen zu berücksichtigen.

2.4

Fortbildung

Vor dem Einsatz als Multiplikatorin oder Multiplikator ist die Teilnahme an der entsprechenden Einführungsfortbildung beim LAFP NRW erfolgreich abzuschließen.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren müssen alle drei Jahre an einer Anpassungsfortbildung teilnehmen.

2.5

Übergangsregelung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Säule I

In Ausbildungs- und Kooperationsbehörden, die über keine ausreichende Anzahl den Anforderungen entsprechende Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Säule II verfügen, können bis auf weiteres bereits qualifizierte und die in diesem Erlass ansonsten genannte Anforderungen erfüllende Multiplikatorinnen und Multiplikatoren der Säule I weiter eingesetzt werden.

3

Einstellungs- und Ausbildungsbehörden

Die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- Organisieren und koordinieren des GS 8 Praxis, des HS 2.6 Praxis und HS 3.4 Praxis sowie des SpM AP,
- Sichern der Kompetenzen der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch Fortbildungs- und Betreuungsangebote,
- Sichern der Kompetenzen der Tutorinnen und Tutoren durch Fortbildungs- und Betreuungsangebote,
- Sichern der Qualität der Ausbildung für den Laufbahnabschnitt II des Polizeivollzugsdienstes in den Praxisteilen,
- Gewährleisten einer regelmäßigen und zeitnahen Evaluation der Praktika und des Tutoreneinsatzes unter Beteiligung der Kooperationsbehörden.

4

Ausbildungs- und Kooperationsbehörden

Die Ausbildungs- und Kooperationsbehörden

- stellen die Begleitung der Studierenden durch Tutorinnen und Tutoren in ihrer Behörde sicher,
- wählen die Tutorinnen/Tutoren in erforderlicher Anzahl unter Berücksichtigung des Anforderungsprofils aus,
- kooperieren bei der Fortbildung der Tutorinnen und Tutoren.

Die Aufgaben der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in den Ausbildungsbehörden grundsätzlich im Bereich der Ausbildungsleitung oder der Fortbildungsstelle, in den Kooperationsbehörden grundsätzlich im Bereich der Fortbildungsstelle wahrzunehmen.

5

Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei Nordrhein-Westfalen

Die Einführungsfortbildung und Anpassungsfortbildung für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren wird durch das LAFP NRW durchgeführt. Bei der inhaltlichen Erarbeitung sind die Einstellungs- und Ausbildungsbehörden zu beteiligen.

– MBl. NRW. 2014 S. 292

2251

Grundsätze für die Zusammenarbeit im ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ und anderen Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten (Richtlinien gemäß § 11 e RStV)

Vom 17. September 2013

Präambel

Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses umfassender freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der freien Meinungsbildung dienende Freiheit. Sie ist konstituierend für die Demokratie.

Art. 5 GG verlangt, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen können und dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird [ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

(BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60)].

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die ARD in besonderer Weise verpflichtet.

Die nachfolgenden Verpflichtungen gelten für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ sowie die anderen Gemeinschaftsprogramme und -angebote.

I.

Programmgestaltung

(1) Auftrag

(a) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung.

(b) Die Programme und Angebote der ARD dienen der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Die Angebote und Programme der ARD haben ein vielfältiges kulturelles Angebot zu vermitteln. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Mehrheiten und Minderheiten.

(c) Die Programme und Angebote der ARD haben der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die ARD soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.

(d) Der Auftrag zur Information erstreckt sich dabei auf alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der ARD.

(e) Mit ihren Programmen und Angeboten leistet die ARD einen Beitrag zur Vermittlung von Bildung und Wissen. Sie verbreitet und fördert Bildungsangebote.

(f) In den Programmen und Angeboten der ARD soll anregende, vielfältige und kultivierte Unterhaltung dargeboten werden. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.

(g) Die ARD vermittelt und fördert Kultur, Kunst und Wissenschaft. Das Geschehen in den Ländern und die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen. Die Programme und Angebote der ARD sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen und sonstigen Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

(h) Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Sie nutzt die dafür relevanten Infrastrukturen und Übertragungswege.

(2) Anforderungen an die Gestaltung von Sendungen und Angeboten

(a) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind zu achten. Die Programme und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken.

(b) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze tragen die Programme und Angebote der ARD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei. Sie sollen das Verständnis für alle Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.

(c) Die Programme und Angebote sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.

(d) Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes. Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierten Filme ausgestrahlt. Die Anliegen von Familien und Kindern sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.

(e) Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

(3) Anforderungen insbesondere an Informationssendungen und -angebote

Die ARD hat bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme und Angebote zu berücksichtigen.

(a) Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannte Sachverhalte und Zusammenhänge.

Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden.

(b) Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. In Berichten und in Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen. Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

(c) Bei der Wiedergabe von Interviews und Statements darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.

(d) Die Sendungen der Tagesschau dürfen keine Meinungsäußerungen der Redaktion enthalten; in Korrespondentenberichten sind Meinungsäußerungen zulässig. Kommentare im Rahmen von Tagesschau und Tagesthemensendungen müssen von den Nachrichten deutlich abgegrenzt sein. Auf die für den Kommentar verantwortliche Rundfunkanstalt ist hinzuweisen.

(e) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von den Rundfunkanstalten durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Besondere Anforderungen für Onlineangebote

(a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden. Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.

(b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.

(c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt damit zur Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Vor allem die Jüngeren, die mit dem Internet aufwachsende Generation, lassen sich auf diesem Wege erreichen.

(d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.

(e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten alle Bevölkerungsgruppen erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.

(f) Die Onlineangebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Die inhaltliche Richtigkeit der von der ARD verbreiteten Onlineangebote ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.

(g) Externe Links dienen der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Themas oder dem Programmservice. Sie bieten so einen inhaltlichen und medienspezifischen Mehrwert für den Nutzer. Sie sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Sie müssen redaktionell veranlasst sein. Ihre Auswahl bedarf einer besonderen redaktionellen Sorgfalt. Externe Links werden als solche gekennzeichnet. Es werden keine Links gesetzt, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.

(h) Chats werden redaktionell begleitet. Sie werden mit Teilnahmeregeln und Teilnehmerbegrenzungen versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder kommerzieller Inhalte erfolgt.

(i) Die Onlineangebote werden technisch so erstellt, dass die Rundfunkteilnehmer sie auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Onlineangebote der aktuellen medienspezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.

(j) Die ARD betreibt keine eCommerce-Plattformen für kommerzielle Waren oder Dienstleistungen Dritter. Für die kostenpflichtige Abgabe von Sendungen oder Sendungsbestandteilen (Mitschnitte) für die private Nutzung sowie den Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug kann auch der Online-Vertriebsweg genutzt werden. Die ARD kann den Rundfunkteilnehmern auch ihren Programmservice online anbieten, wie

zum Beispiel die Möglichkeit, Karten zu ihren Konzerten und anderen Programmveranstaltungen zu bestellen.

II.

Bericht über die Erfüllung des Auftrages nach § 11e Abs. 2 RStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

(1) Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmatischen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen). Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Gemeinschaftsprogramme und -angebote wiedergeben.

(2) Die ARD-Programmdirektion und die ARD-Onlinekoordination erstellen alle zwei Jahre federführend für die jeweiligen Bereiche den Entwurf der gemäß § 11e Abs. 2 RStV zu veröffentlichenden Berichte über die Erfüllung des Auftrags, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Bericht und Leitlinien).

Nach Beratung durch die Fernsehprogrammkonferenz und die Redaktionskonferenz Online sowie die Intendanten und Intendantinnen der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugewiesen.

Die GVK koordiniert gemäß § 5a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratungen der Rundfunkräte. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf von Bericht und Leitlinien ab.

Vor Verabschiedung der auf Grundlage der Beratungsergebnisse überarbeiteten Fassung durch die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK. Bericht und Leitlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

III.

Programmkontrolle

(1) Die Aufsichtsorgane der an den Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten überwachen die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Programmrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

(2) Beschlüsse einzelner Aufsichtsorgane, in denen ein Beitrag beanstandet wird, der von einer anderen Rundfunkanstalt eingebracht wurde, werden zur weiteren Behandlung den zuständigen Organen der einbringenden Rundfunkanstalt zugeleitet und dem Programmbeirat Deutsches Fernsehen zur Kenntnis gegeben.

IV.

Beschwerden

Beschwerden gegen Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten werden jeweils an die einbringende Rundfunkanstalt weitergeleitet und von dieser behandelt. Unberührt bleibt die Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt.

V.

Gegendarstellungen und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche

(1) Für Gegendarstellungsansprüche gilt § 8 ARD-Staatsvertrag.

(2) Für sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche gelten die nachfolgenden Regelungen, die eine einheitliche Handhabung ermöglichen sollen.

(3) Die redaktionelle Verantwortung für Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten trägt die jeweils einbringende Rundfunkanstalt. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung aller an Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten für die Verbreitung dieser Beiträge innerhalb ihres jeweiligen gesetzlichen Sendegebiets.

(4) Zuständig für die Bearbeitung ist die den Beitrag einbringende Rundfunkanstalt. Sofern Ansprüche bei einer anderen als der einbringenden Rundfunkanstalt geltend gemacht werden, leitet diese das Begehren an die zuständige Rundfunkanstalt weiter. Die abgebende Rundfunkanstalt verbindet dies mit der rechtsverbindlichen Zusage gegenüber dem Antragsteller, dass sie eine von der zuständigen Rundfunkanstalt abgegebene Erklärung oder eine gegen diese erwirkte gerichtliche Entscheidung als auch für sich verbindlich anerkennen wird. Die einbringende Anstalt ist bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für die anderen beteiligten Rundfunkanstalten abzugeben.

– MBl. NRW. 2014 S. 294

24

Bestandszahlen gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 FlüAG zum 1.1.2014

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales v. 13.5.2014

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) wird bekannt gemacht:

Bestand gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 zum 1.1.2014:

Nr. 1: 27.581 Personen

Nr. 2: –

Nr. 3: 162 Personen

Nr. 4: 637 Personen

– MBl. NRW. 2014 S. 296

II.

Ministerpräsidentin

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Finnland in Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.43-1/13 v. 29.4.2014

Die Botschaft der Republik Finnland hat über das Auswärtige Amt die Änderung der Emailadresse der honorarkonsularischen Vertretung in Düsseldorf mitgeteilt:

finnischerhonorarkonsul@juergen-kluge.com

Die übrigen Kontaktdaten bleiben unverändert.

– MBl. NRW. 2014 S. 296

Honorarkonsularische Vertretung der Republik Honduras in Duisburg

Bek. d. Ministerpräsidentin – LPA II 1 – 01.57-1/14 v. 15.5.2014

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Duisburg ernannten Frau Irene Janssen am 17. April

2014 das Exequatur als Honorarkonsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Die Anschrift des Honorarkonsulates lautet:

Schifferstr. 196
47059 Duisburg

– MBl. NRW. 2014 S. 296

Ministerium für Inneres und Kommunales

Ideenmanagement NRW

Bek. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
v. 6.5.2014

Die Ausschüsse für das Ideenmanagement Nordrhein-Westfalen haben in der Zeit vom 1.1.2013 – 31.12.2013 die nachstehend aufgeführten Verbesserungsvorschläge als für die Landesverwaltung nützlich anerkannt und belohnt:

4879

Jürgen Derks

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Erweiterung des Verfügungsteils für die Veranlagungsstelle der Kapitalgesellschaft im Vordruck KSt GU/MKst(08)-Nr. 742/150 (02.08)
150 Euro

5730

–,

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
100'e m² Infoflächen für verkehrssichere NRW nutzen, Außenwände von WC-Anlagen auf Parkplätzen an Autobahnen (PWC) mit Plakaten zur Verkehrssicherheit zu versehen. Neben dem Präventionseffekt wird der Vorteil gesehen, dass die Außenflächen der PWC-Anlagen in geringerem Umfang als bisher durch Graffiti verunstaltet werden.
200 Euro (Nachprämierung)

5920

Kerstin Lepper

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
BHW 3047 (Aussteuerung Zentralversand) unnötig, wenn SB 92 im Rahmen der Veranlagung angesprochen wurde
250 Euro

6342

–,

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Streckenspezifische Gefährdungsbeurteilung am Beispiel eines Streckenabschnittes der BAB A3 im Bereich der AM St. Augustin
1850 Euro

6343

–,

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Weiche Umwehrung der Hubarbeitsbühne
2100 Euro

6348

Bernd Gorschlüter, Frank Surma

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Onlineverfahren in der Verkehrsinfrastrukturplanung
800 Euro

6387

Matthias Fröse, –,

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Software zur einfachen Erstellung einer Lichtbildmappe für Polizeivollzugsbeamte
1800 Euro

6440

Detlev Rentmeister

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen,
Prüfung von Gewichtsstücken der Klassen M3 und E2
200 Euro

6449

–,

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Internetformular zur Aufnahme von Nachlassanträgen
150 Euro

6456

–,

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Verwendung längerer Heftnadeln für die in den Insolvenzabteilungen genutzten
Aktendecke AU 115/116
150 Euro

6462

Jörg Grundkowski

Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nordrhein-Westfalen,
Kostenersparnis in der Verwaltung und gesteigerte Bürgerfreundlichkeit durch Aushändigung der „ergänzenden Schadensaufstellung“ direkt bei Anzeigenaufnahme
250 Euro

6472

Bernd Schmiedl

Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Angabe der zuständigen Staatsanwaltschaft auf den Aktendeckeln von Bewährungs- und Führungsaufsichtsheften
150 Euro

6479

Christoph Unger

Verbesserung im Geschäftsbereich der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen,
Ergänzung des ETV-Vordrucks 605/130 um die Möglichkeit der Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung der Vollziehung
250 Euro

6484

Hans Gramatke

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-Westfalen,
Programm zur Bearbeitung, Auswertung und Speicherung der Daten von Messgeräten zur amtlichen Überwachung des Straßenverkehrs
1050 Euro

6498

Martin Fischer

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Kostenvergleichsrechnung für wassertechnische Anlagen im Straßenbau
950 Euro

6499

Ingo-Kim Schwarz

Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bauen, Wohnen,

Stadtentwicklung und Verkehr Nordrhein-Westfalen,
Excel-Tabelle für die automatisierte Auswertung von
Daten der
RDS-Messdatenerfassung
2000 Euro

6513

Alexander Kutz
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Wirtschaft, Energie,
Industrie, Mittelstand und Handwerk Nordrhein-West-
falen,
Magazinierer für die Auswertung zurückerhaltenen
Dosisfilme
1600 Euro

6522

Winfried Bausch, Dorothee Balkowski, Claudia Hage-
meister, Karsten Schlüter,
Carla Romdhani, Silke Braun, Marion Olbertz, Karoline
Paffen, –,-,
Christina Beaujean, Marlene Wiederhold, Andrea Jor-
dan, Jasmin Kaminski, Nicole Jasper, Brigitte Spiering,
Martina Richter, Nicole Langer
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Prozessbeschreibung und Arbeitsanweisungen der Insol-
venzabteilung
1250 Euro

6525

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nord-
rhein-Westfalen,
Wiederbefüllautomat für TW 1000, RSG-8/5/4 Training
950 Euro

6547

Sandra Barbian
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Standardisierung von Gefangenenfotos im Verfahren
BASIS-Web
150 Euro

6562

Jutta Feiter
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Optimierung des Aktendeckels in Vollstreckungsleiter-
sachen
250 Euro

6649

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Ausstattung des Aktendeckels AU 201 b mit längeren
Heftnadeln
150 Euro

6664

–,-
Verbesserung im Geschäftsbereich der Polizei Nord-
rhein-Westfalen,
Verbesserung des Druckmenüs der Strafanzeige (NW1)
in IGVP
300 Euro

6704

Rainer Woitschek
Verbesserung im Geschäftsbereich des Ministeriums für
Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen
Identifizierungshilfe für amerikanische und britische
Abwurfmunition
1150 Euro

6705

Lisa-Marie Winter
Verbesserung im Geschäftsbereich der Justizverwaltung
Nordrhein-Westfalen,
Wechsel der Anzeige eines Reiters im Verfahren TSJ
150 Euro

– MBl. NRW. 2014 S. 297

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569